OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603106/21/MZ
LVwG-651422/22/MZ

Datum:
Linz, 9. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerden des Mag. G J B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, L, gegen 1) das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.04.2019, GZ: VerkR96-15911-2018, sowie 2) den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.03.2019, GZ: VStV/919300386430/2019, betreffend Übertretung des bzw Verfall eines Gegenstandes nach KFG 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.04.2019, VerkR96-15911-2018, wird insofern stattgegeben, als im Spruch die Wendung „Radar- oder“ entfällt. Die Geldstrafe wird auf 1.000,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ermäßigt sich auf 100,- Euro.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.03.2019, GZ: VStV/919300386430/2019, wird insofern als unbegründet abgewiesen, als der Spruch lautet: „Das am 28.04.2018 von der Autobahnpolizeiinspektion Haid beschlagnahmte Kartenlesegerät der Marke Stinger mit der Seriennummer NL wird gemäß § 98a Abs 3 KFG 1967 idF BGBl I 2017/9 für verfallen erklärt.“

III. Gegen Spruchpunkt I. dieser Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig. Gegen Spruchpunkt II. dieser Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.04.2019, VerkR96-15911-2018, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) eine Geldstrafe gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 in der Höhe von 2.000,- Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 19 Tagen verhängt, weil die bP am 28.04.2018 um 13:50 Uhr den Ferrari mit dem Kennzeichen L auf der A1 in Fahrtrichtung Salzburg bei km 174.096, API Haid, gelenkt habe. An dem Fahrzeig sei ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ angebracht gewesen, obwohl gemäß § 98a KFG 1967 idgF Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

b) Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.03.2019, GZ: VStV/919300386430/2019, wurde der „von der Autobahnpolizeiinspektion Haid am 28.04.2018 als Sicherungsmaßnahme beschlagnahmte `Radar- und Laserblocker´der Marke Stinger gemäß § 17 Abs. 1 VStG i.V.m. § 39 Abs. 1 VStG i.V.m. § 98a Abs. 3 KFG für verfallen“ erklärt und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

II. Gegen die in Rede stehenden Bescheide erhob die bP jeweils rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, es habe sich bei dem im Fahrzeug verbauten Gerät nicht um einen verbotenen Laserblocker sondern um einen erlaubten Laserwarner gehandelt. Dies deshalb, da es ausschließlich auf die Programmierung des vorgefundenen Gerätes ankomme, und dieses im vorliegenden Fall eben nicht dazu geeignet gewesen sei, Laserstrahlen zu blockieren.

III.a) Die belangten Behörden haben die Beschwerden unter Anschluss der Bezug habenden Verwaltungsakte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zudem wurde Einschau in den Akt LVwG-680040 gehalten.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP lenkte am 28.04.2018 um 13:50 Uhr den auf sie zugelassenen Ferrari mit dem Kennzeichen L auf der A1 in Fahrtrichtung Salzburg bei km 174.096. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann nicht festgestellt werden. Im Fahrzeug verbaut waren zwei empfangende Sensoren sowie ein sendender Sensor der Marke Stinger und ein Kartenlesegerät mit der Seriennummer NL. Die genannten Gegenstände der Marke Stinger verfügen, je nach installierter Software, über verschiedene Funktionen: Sie können als Laserblocker, aber auch (nur) als Laserwarner und Radarwarner verwendet werden. Sie dienen auch der Warnung vor fixen Messpunkten, können zur Führung eines Fahrtenbuches sowie für die Funktion „Police check“ eingesetzt werden. Für die Funktion als Laserblocker ist ein Sensor erforderlich, der entsprechende Störsignale aussendet, welche die Lasermessung stören können. Ein derartiger „Störsender“ war am 28.04.2018 ebenso wie ein Kartenlesegerät vorhanden. Es kann nicht festgestellt werden, ob an jenem Tag eine Steuerkarte, welche in das Kartenlesegerät eingesteckt wird, mitgeführt und/oder verwendet wurde. Die bP hat die die zuvor genannten Gegenstände einbauende Firma ausdrücklich angewiesen, keine der österreichischen Rechtsordnung widersprechenden Einbauten vorzunehmen. Nicht festgestellt werden konnte die konkrete Programmierung der (nicht vorhandenen) Steuerkarte sowie, ob die vorhandenen Gegenstände auch ohne eine Steuerkarte irgendeine Funktion wahrnehmen können.

Das Kartenlesegerät mit der Seriennummer NL wurde auf der API Haid beschlagnahmt. Die Sensoren wurden im Fahrzeug belassen (und in Folge bei einer Amtshandlung am 28.04.2019 entfernt; siehe diesbzgl LVwG-680040).

Die bP verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.800,- Euro, sie hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten. Sie wurde im Tilgungszeitraum wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 rechtskräftig bestraft. Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht ersichtlich.

d) Der angenommene Sachverhalt ergibt sich an sich unstrittig aus den Verfahrensakten und der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Wenn vom Meldungsleger lediglich zwei Sensoren angezeigt wurden, ist dies darin begründet, dass erst im Zuge einer Bearbeitung der im Zuge der Amtshandlung angefertigten Lichtbilder für Schulungsunterlagen der dritte Sensor – nämlich der sendende – auffiel. Bei der Amtshandlung am 28.04.2019 wurden schließlich auch die oben genannten drei Sensoren beschlagnahmt und von der bP in keinem der Verfahren das Vorhandensein der drei Sensoren in Abrede gestellt. Hinsichtlich der Nicht-Feststellung, ob die Steuerkarte der bP am 28.04.2018 mitgeführt oder verwendet wurde ist anzumerken, dass das Vorbringen der bP, diese sei samt anderen

„Kleinigkeiten“ aus dem offen abgestellten Cabrio entwendet worden und mangels nicht erwartbarem Nutzen auf eine Anzeige verzichtet worden, dem erkennenden Gericht nicht unglaubwürdig erscheint. Dies auch vor dem Hintergrund, als die bP nicht unoriginell und damit auch in gewisser Weise glaubwürdig angab, auf eine Wiederbeschaffung einer Steuerkarte verzichtet zu haben, da das gegenständliche Fahrzeug derart laut sei, dass allfällige akustische Signale des Gerätes ohnehin nicht wahrgenommen werden konnte. Gegen dieses Vorbringen spricht freilich, dass bei der Anhaltung der bP eine entsprechende Nachschau nicht vorgenommen wurde und die bP, welche erst deutlich später die Polizeiinspektion aufsuchte, viel Zeit und mannigfaltige Möglichkeiten hatte, die Steuerkarte aus dem Fahrzeug zu entfernen.

Den von der belangten Behörde angenommenen Vermögens- und Familienverhältnissen ist die bP im Verfahren nicht entgegen getreten.

Die Frage, ob es im Zuge der Anhaltung der bP zuvor zu einer Fehlmessung mit der Radarpistole gekommen ist und diese daher indiziert, dass eine Laserblockfunktion vorhanden war, braucht, wie zu zeigen sein wird, nicht weiter geklärt werden. Die entsprechenden Beweisanträge sind daher abzuweisen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch im solchen mitgeführt werden. Werden die in Abs 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind gemäß § 98a Abs 3 KFG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

b) § 98a Abs 1 KFG 1967 differenziert zwischen „Geräten“, die technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen können und

„Gegenständen“, welche diese Eigenschaft haben. Diese Unterscheidung in „Geräte“ und „Gegenstände“ ist nach Auffassung des erkennenden Gerichtes dahingehend zu verstehen, als mit dem Begriff „Geräte“ vollständige Einrichtungen gemeint sind, welche technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen oder stören können, während unter dem Begriff „Gegenständen“ auch einzelne, für die Eignung zum Stören von Laserstrahlen relevante, Komponenten eines Gerätes zu verstehen sind. Hätte der Gesetzgeber lediglich das Anbringen oder Mitführen von vollständigen Anlagen verbieten wollen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, so wäre es nicht notwendig gewesen, einerseits von „Gegenständen“ und andererseits von „Geräten“ zu sprechen; eine Gleichartigkeit der Begriffe „Geräte“ bzw „Gegenstände“ kann dem Gesetzgeber daher nicht zugesonnen werden. Offensichtlich will der Gesetzgeber sohin auch das Anbringen oder Mitführen von Gegenständen verbieten, die dazu dienen können, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Die beiden ggst empfangenden Sensoren, der sendende Sensor sowie das Kartenlesegerät fallen unter den Begriff „Gegenstände“. Sie können (unter anderem) dazu dienen, Laserstrahlen zu empfangen bzw entsprechende Störsignale auszusenden und stellen daher notwendige Komponenten eines Laserblockers dar. Mit diesen Gegenständen können Lasermessungen tatsächlich blockiert werden; ob dies – wie die bP entgegen den Angaben des Meldungslegers in der öffentlichen mündlichen Verhandlungen vorbringt – tatsächlich lediglich in Verbindung mit einem anderen Gegenstand – nämlich einem „Steuerkarte“ – möglich ist, ist nicht weiter von Relevanz.

Zu § 98a KFG 1967 hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass es „[n]ach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG … maßgeblich sei, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.“ Weiters führt der Gerichtshof aus, dass es nicht maßgeblich sei, „[o]b darüber hinaus im gegenständlichen Fall die "Stinger-Card" in dem im PKW angebrachten Gerät eingesteckt war oder sich die Karte … im Handschuhfach befunden hat“, da dies für die Erfüllung des Tatbestands des § 98a Abs 1 KFG 1967 nicht ausschlaggebend sei. Das Verwaltungsgericht sei daher zutreffend zum Ergebnis gekommen, dass

fallgegenständlich durch das Lenken des mit einem Radar- bzw. Laserblocker ausgerüsteten Kraftfahrzeuges § 98a Abs. 1 KFG erfüllt sei (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069).

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt gleicht jenem, welcher vom Verwaltungsgerichtshof in der zuvor zitierten Entscheidung entschiedenem, in den wesentlichen Elementen. Der objektive Tatbestand des § 98a KFG 1967 ist daher von der bP verwirklicht worden. Soweit ersichtlich unterscheidet er sich von der vom Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Konstellation allenfalls auf der subjektiven Ebene, wenn die bP vorbringt, der die in Rede stehenden Gegenstände einbauenden Firma den klaren Auftrag gegeben zu haben, nur eine der österreichischen Rechtslage entsprechende Anlage einzubauen. Ein derartiger Auftrag vermag allerdings die bP als Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges vor dem Hintergrund der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG nicht zu exkulpieren. Vielmehr hätte sich die bP davon überzeugen und sich erkundigen müssen, dass ihrem Auftrag auch entsprochen worden ist. Hinsichtlich des Vorbringens, der Meinung gewesen zu sein, dass das eingebaute System ohne Steuerkarte nicht funktioniere, wären entsprechende Erkundigungen einzuholen gewesen (zur Verpflichtung des Lenkers, sich davon zu überzeugen, dass keine Radar- oder Laserblocker im Fahrzeug mitgeführt werden VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076). Es ist sohin auch von der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes auszugehen. Um den Erfordernissen des § 38 VwGVG iVm § 44 VStG zu entsprechen ist allerdings der Tatvorwurf dahingehend zu korrigieren, als die Wendung „Radar- oder“ zu entfallen hat. Allfällige, von der bP monierte, Bedenken im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des § 98a KFG 1967 mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben aufgrund der Unklarheit der Textierung der Bestimmung sind beim erkennenden Gericht nicht entstanden; auch beim Verwaltungsgerichtshof dürften im Rahmen der zuvor zitierten Entscheidungen entsprechende Bedenken nicht entstanden sein.

c) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 2.000,- Euro erachtet das erkennende Gericht vor dem Hintergrund eines angenommenen Monatsverdienstes in der Höhe von 1.800,- Euro als zu hoch. Es wird dabei nicht verkannt, dass das Schutzinteresse der verletzten Norm – die Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit insb der Schutz von Leben und Gesundheit – schwer wiegt. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass die bP § 98a KFG 1967 – wie zumeist üblich – vorsätzlich verletzt hat. Auch wurde, soweit dies festgestellt werden konnte, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von der bP vor der Anhaltung durch die Exekutive nicht überschritten. Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund erachtet das erkennende Gericht eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000,- Euro als tat- und schuldangemessen.

d) Hinsichtlich des Verfalls des Kartenlesegerätes mit der Seriennummer NL160980019 genügt es vor dem Hintergrund des Ergebnisses im zuvor abgehandelten Strafverfahren, auf § 98a Abs 3 KFG 1967 zu verweisen, welcher die entsprechende Maßnahme anordnet.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides ist jedoch zum einen dahin zu korrigieren, als – wie die bP zu Recht vorbringt – der verfallene Gegenstand zu konkretisieren ist. Zum anderen haben die von der belangten Behörde angeführten Bestimmungen des VStG zu entfallen, da es sich nicht um einen straf- sondern um einen administrativrechtlichen Verfall handelt:
Gemäß § 39 Abs 1 VStG, auf welchen die belangte Behörde den Verfallsbescheid stützt, kann die Behörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist. § 39 VStG ist nur in Verwaltungsstrafverfahren, nicht hingegen in Administrativverfahren anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmung des § 39 VStG kann daher nur dann rechtmäßig sein, wenn es sich bei dem im § 98a Abs 3 KFG 1967 vorgesehenen Verfall um eine Nebenstrafe für ein deliktisches Verhalten und nicht um eine bloße Sicherungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren handelt. Ob der Verfall als Strafe oder als Sicherungsmaßnahme vorgesehen ist, ist anhand der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zu ermitteln. Der Ausspruch des Verfalls als Strafe setzt jedenfalls voraus, dass der Verfall in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich als Strafe angedroht ist, wie dies zB im § 369 GewO und im § 52 Waffengesetz der Fall ist (vgl dazu Lewisch/Fister/Weilguny, VStG^2 § 17 Rz 1 und 3, § 39 Rz 4 sowie die dort angeführte Judikatur).
Der Gesetzestext des § 98a KFG 1967 stellt keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der in Abs 1 normierten Verwaltungsübertretung und dem in Abs 3 angeordneten Verfall der Gegenstände her. Es wird auch nicht ausdrücklich angeordnet, dass der Verfall eine Strafe darstellen soll. In den Gesetzesmaterialien zu BGBl I 2017/9, mit welchem die in Rede stehende Bestimmung eingeführt wurde, wird zu dieser Thematik nichts ausgeführt. Dies spricht dafür, dass es sich

bei dem in § 98a Abs 3 letzter Satz KFG 1967 normierten Verfall nicht um eine (Neben)Strafe sondern um einen administrativrechtlichen Verfall handelt.
Ein Vergleich mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verfall als Nebenstrafe regeln, stützt diesen Befund:
So bestimmt § 52 Abs 1 WaffG, dass Waffen, die den Gegenstand einer nach § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, von der Behörde unter näher genannten Voraussetzungen für verfallen zu erklären sind. In dieser Bestimmung ist also der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand und einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich gesetzlich angeführt. Das gilt auch für § 369 GewO. Diese Regelung sieht den Verfall von Waren vor, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.
In diesen Regelungen, welche nach ständiger Rechtsprechung den Verfall als Nebenstrafe vorsehen, hat also der Materiengesetzgeber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand getroffen. Dieser unmittelbare Zusammenhang fehlt in § 98a KFG 1967, was dagegen spricht, den dort geregelten Verfall ebenfalls als (Neben)Strafe zu werten.
Auch die systematische Einordnung der ggst Verfallsbestimmung in § 98a Abs 3 KFG 1967 spricht dafür, den Verfall als administrative Sicherungsmaßnahme zu beurteilen. Die Strafbestimmungen des Kraftfahrgesetzes sind in § 134 KFG 1967 unter der Überschrift „Strafbestimmungen“ zusammengefasst. Hätte der Gesetzgeber den Verfall von Gegenständen im Sinne des § 98a Abs 1 KFG 1967 als Strafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Fall in die Strafbestimmungen des § 134 KFG 1967 aufnimmt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Verfall von Gegenständen, mit welchen gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, in aller Regel gesetzlich gerade nicht vorgesehen ist. Abgesehen von § 98a KFG 1967 ist lediglich der Verfall von Manipulationseinrichtungen für Kontrollgeräte im Kraftfahrgesetz geregelt, wobei sich diese Bestimmung systematisch bei den Strafbestimmungen im § 134 Abs 7 KFG 1967 befindet. In diesem Sinn ist auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.11.2009, 2008/07/0137 zu § 35 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zu verstehen.
Es ist daher davon auszugehen, dass die Verfallsbestimmung des § 98a Abs 3 letzter Satz KFG 1967 eine administrative Sicherungsmaßnahme darstellt, weshalb der Verfall derartiger Gegenstände nicht auf § 39 VStG gestützt werden darf.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die Revision ist gegen Spruchpunkt I. dieser Entscheidung ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in den wesentlichen Elementen entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP unter § 98a KFG 1967 zu subsumierende Geräte oder Gegenstände im

Fahrzeug verbaut hatte, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Die Revision gegen Spruchpunkt II. dieser Entscheidung ist zulässig, weil zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem in § 98a Abs 3 letzter Satz KFG 1967 geregelten Verfall um eine administrative Sicherungsmaßnahme oder eine (Neben)Strafe handelt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes besteht und der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder gegen Spruchpunkt I. einer außerordentlichen Revision, gegen Spruchpunkt II. einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer